Satzung des Vereins

"Verein XXX e.V."

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen "Verein XXX e.V." Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg i.Br. unter der Geschäftsnummer VR: xxx eingetragen.
- 2. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- 3. Der Sitz des Vereins ist Heuweiler.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2. Zweck des Vereins ist:
 - a. Die Förderung der Jugend-, Alten- und Nachbarschaftshilfe
 - b. Die Förderung von Kunst und Kultur
 - c. Die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke
 - d. die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde
 - e. die Förderung der Volksbildung
 - f. die Förderung internationaler Gesinnung und Toleranz
- 3. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Das Abhalten einer Bürgerrunde.
 Die Bürgerrunde hat zum Ziel, einen Ort der Begegnung zu schaffen, um soziale und kulturelle Interessen der Bürgerschaft Heuweilers zu fördern, zu koordinieren und zu vernetzen.
 - Bestehende Formen des bürgerschaftlichen Engagements sollen vernetzt und Möglichkeiten zum Engagement durch neue Projekte gefördert und angeboten werden.
 - c. Die Zusammenarbeit mit anderen kulturell arbeitenden Vereinen, Organisationen, Institutionen und Personen.
 - d. Das Angebot eigener Kulturveranstaltungen (z.B. Lesungen, Konzerte, Theater, Film, Ausstellungen) zur Förderung von Kunst und Kultur.
 - e. Zusammenarbeit mit bestehenden Personen oder Vereinen der Heimatpflege und Heimatkunde und Ergänzung durch kooperative Projekte.
 - f. Die Schaffung und Organisation von Bildungsmöglichkeiten in Zusammenarbeit mit anderen gemeinnützigen Bildungseinrichtungen.
 - g. Die Ermöglichung gegenseitiger Hilfe auf verschiedenen Ebenen und Organisation spontaner Hilfsangebote zur Förderung der Jugend-, Alten- und Nachbarschaftshilfe und zur Integration Behinderter in alle Bereiche des Gemeinwesens. Die angebotenen oder organisierten Hilfen erfolgen unentgeltlich.

- h. Einbindung aller Bürger/innen in das Gemeinwesen, unabhängig von Herkunft, Abstammung und Glaube.
- i. Die Förderung und Stärkung der lokalen Dorfgemeinschaft.
- Die Entwicklung von Ideen und Vorschlägen zur Verbesserung der lokalen öffentlichen Angebote. Förderung, Organisation und Umsetzung derartiger Angebote in Heuweiler (z.B. Carsharing).

Zur Erreichung der Vereinsziele können für konkrete Aufgaben Arbeitskreise und Projektgruppen gebildet werden.

4. Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig.

§ 3 Selbstlosigkeit und Gemeinnützigkeit

- 1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2. Mittel und etwaige Gewinne des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- 2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann den Aufnahmeantrag der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorlegen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, oder Ausschluss.
- Ein freiwillige Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verein. Ein Grund ist nicht zu nennen. Bis zum Ende der Mitgliedschaft schuldet das austretende Mitglied seinen etwaigen Mitgliedsbeitrag.
- 3. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 6 Mitgliedsbeitrag / Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Der Mitgliedsbeitrag wird in der Beitragsordnung geregelt.
- 2. Die Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
- 3. Mitglieder haben Stimmrecht bei ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- 1. die Mitgliederversammlung
- 2. der geschäftsführende Vorstand (in dieser Satzung "Vorstand" genannt),

§ 8 Der Vorstand

- 1. Der Vorstand (geschäftsführender Vorstand) besteht aus
 - a. dem/der Vorstandsvorsitzenden (Sprecher/in des Vereins)
 - b. dem/der Kassenverwalter/in)
- 2. Der/die Kassenverwalter/in amtiert als stellvertretende/r Vorstandsvorsitzende/r.
- 3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Er bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.
- 4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlperiode aus, beruft der Vorstand als Ersatz ein kommissarisches Vorstandsmitglied, das bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt bleibt.
- 5. Der Vorstand tagt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal pro Quartal. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/r Vorstandsvorsitzenden.
- 6. Der/die Vorstandsvorsitzende lädt mit einer Frist von einer Woche schriftlich oder per Mail zur Vorstandssitzung ein.
- 7. Dem Vorstand obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte sowie die Vertretung und Betreibung der Vereinsziele. Der Vorstand bereitet die Sitzungen des Vorstandes und die Mitgliederversammlungen vor.
- 8. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Diese beiden sind nur gemeinsam vertretungsberechtigt.
- 9. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Gegen Nachweis können Auslagen, die den Vorstandmitgliedern in Ausübung ihrer Funktion entstanden sind, ersetzt werden.

§ 9 Kassenführung

- 1. Der Kassenverwalter ist für den Einzug der Mitgliedsbeiträge und die Verwaltung der Finanzen zuständig.
- 2. Der Kassenverwalter verfügt neben dem bestehenden Vorstand über die auf den Verein angelegten Konten (Einzelverfügungsbefugnis).
- 3. Der Kassenverwalter erstellt jährlich einen Kassenbericht. Der Kassenbericht ist bei der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 10 Kassenprüfung

- 1. Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von einem Jahr einen Kassenprüfer/in.
- 2. Die Aufgabe des/der Kassenprüfers/in besteht in der Nachprüfung der Richtigkeit der Belege und Buchungen.
- 3. Der/die Kassenprüfer/in berichtet bei der ordentlichen Mitgliederversammlung über das Ergebnis seiner/ihrer Prüfung. Dem/der Kassenprüfer/in sind hierzu vom Kassenverwalter spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung sämtliche Rechnungsunterlagen zur Prüfung zur Verfügung zu stellen.

§ 11 Mitgliederversammlung

- 1. Es findet jährlich bis spätestens 30. Juni eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand lädt die Mitglieder und die Sprecher/innen von Arbeitskreisen und Projekten spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich oder per Mail ein. Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben. In begründeten Ausnahmen können Tagesordnungspunkte als Tischvorlage nachgereicht werden.
- 2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies mehrheitlich für erforderlich hält oder wenn mindestens 10% der Vereinsmitglieder dies schriftlich mit Angabe der Tagesordnung beim Vorstand beantragen. Ein mehrheitlicher Beschluss des Vorstands wird durch einfache Mehrheit der Teilnehmer einer ordnungsgemäß eingeladenen Vorstandssitzung gefasst.
- 3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss enthalten:
 - 1. den Jahresbericht.
 - 2. den Kassenbericht,
 - 3. den Bericht der Kassenprüfer,
 - 4. die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer, sofern diese fällig ist.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1. Der Mitgliederversammlung obliegen die Aufgaben, die ihr nach dem Gesetz und nach dieser Satzung zugewiesen sind.
- 2. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere die
 - 1. Aufstellung von Leitlinien für die Vereinsarbeit,
 - 2. Genehmigung des Rechenschaftsbericht des Vorstandes,
 - 3. Genehmigung des Kassenbericht,
 - 4. Entlastung und Wahl des Vorstandes und des/der Kassenprüfers/in,
 - 5. Festlegung von Beiträgen,
 - 6. Änderung der Satzung,
 - 7. Auflösung des Vereins
- 3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der Mitglieder anwesend sind.
- Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern nicht das Gesetz oder diese Satzung eine andere Mehrheit vorschreibt.

§ 13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied sowie die Sprecher/innen von Arbeitskreisen und Projekten können bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden.

§ 14 Protokollierung

- 1. Über die Mitgliederversammlung, die Vorstandssitzungen und die Sitzungen des Vorstandes sind Ergebnisprotokolle zu fertigen.
- 2. Die Protokolle sind von dem Vorstandsvorsitzenden und dem/r Schriftführer/in zu unterzeichnen.
- 3. Die Protokolle nach § 15 Absatz 1 werden den Mitgliedern des Vorstandes innerhalb von vier Wochen nach der Versammlung bzw. der Sitzung bekannt gegeben.
- 4. Der/die Schriftführer/in führt eine Sammlung der Protokolle.

§ 15 Satzungsänderung

Die Änderung der Satzung kann nur durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen.

§ 16 Auflösung des Vereins

- Der Verein kann nur durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Beschluss zur Auflösung bedarf einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 2. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der Mitglieder anwesend sind.
- 3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall gemeinnütziger Zwecke fällt das vorhandene Vermögen des Vereins an die Gemeinde Heuweiler, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom dd.mm.yyyy in Kraft.